

Börsenordnung

I. Allgemeiner Teil

Die Börsenordnung wurde erlassen von:

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Veterinäramt
Burgstr. 11
67659 Kaiserslautern
0631 7105 450

1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher

Diese Börsenordnung gilt für die Tierbörse:

Vogelbörse **2019** des Kanarienzucht- und Vogelschutzverein 1894 Kaiserslautern e.V.

Ort der Durchführung: Mehrzweckhalle, Hauptstr. 86 67678 Mehlingen

Datum der Ausstellung: Sonntag, 13.01.2019 und
Sonntag, 10.03.2019

Die Börse wird veranstaltet durch: Kanarienzucht- und Vogelschutzverein 1894
Kaiserslautern e.V.

Für Organisation und Durchführung
der Börse ist verantwortlich:

Angelika Herbel-Zott, Niedermehlinger Hof 15,
67678 Mehlingen
Ralf Opp, Jahnstr. 82, 67659 Kaiserslautern

2. Gegenstand der Börse

Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von

Papageien, Großsittichen, Wellensittichen, Kanarienvögeln, Exotenvögel, Prachtfinken,
Europäische Waldvögel, Cardueliden und Mischlingen der vorgenannten Arten

sowie tierschutzgerechtes Zubehör und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter.

3. Börsenteilnehmer

- Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Privatpersonen.
- Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.
- Gewerbsmäßige Händler dürfen Tiere nur dann anbieten, wenn sie sich spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Börse bei der

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Veterinäramt
Burgstr. 11, 67659 Kaiserslautern

angemeldet haben.

- Alle Anbieter müssen die
 - durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen,
 - relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und
 - die Börsenordnungkennen und sich vor Börsenbeginn durch Unterschrift auf ihre Einhaltung verpflichten.
- Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Börsenverantwortlichen möglich.
- Jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung.
- Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.

4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

- Der Besucherverkehr in den Börsenräumen beginnt am Sonntag, den 14.01.2018 und Sonntag, den 04.03.2018 um 8 Uhr und endet um 12 Uhr.
- In den Börsenräumen besteht absolutes Rauchverbot.
- Tiere, die nicht auf der Tierbörse angeboten werden sollen, haben keinen Zutritt zum Börsengelände.

5. Ausübung des Hausrechts

- Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen.
- Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden.

II. Angebot, Kauf und Tausch von Tieren

6. Angebotene Tiere

- Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist untersagt.
- Das Anbieten giftiger und anderer Tiere, die dem Menschen gefährlich werden können, hat zu unterbleiben.
- Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11b (Qualzucht; vgl. „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes“) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.
- Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere, die noch nicht selbständig Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden.

7. Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche

Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

8. Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere

- Die Tiere müssen sich spätestens um 8 Uhr in den dafür vorgesehenen Verkaufsbehältnissen auf dem Verkaufstand befinden.
- Die Anbieter müssen mit ihren Tieren das Börsengelände um 15 Uhr verlassen haben.
- Tiere sind ständig durch den Anbieter oder von ihm beauftragte geeignete Personen zu beaufsichtigen.
- In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise des Erwerbenden muss das Tier entweder am Verkaufstand belassen oder in dem dafür vorgesehenen, separaten Bereich auf dem Börsengelände aufbewahrt werden.
- Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.
- Das Anbieten von Futtertieren und Beutegreifern erfordert eine räumliche Trennung.
- Jeder Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann.

9. Verkaufsbehältnisse

- Die Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. Eine ausreichende Belüftung muss gewährleistet und ggf. ausreichend geeignetes Bodensubstrat vorhanden sein.
- Zur Vermeidung von unnötigem Stress dürfen die Behältnisse nur von einer Seite her einsehbar sein. Sie sind mit geeigneten Sitzstangen auszustatten.
- Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.
- Verkaufsbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe stehen.
- Um zu vermeiden, dass die Verkaufsbehältnisse angerempelt oder durch Unbefugte aufgenommen werden, ist es notwendig, einen Mindestabstand zwischen Besuchergang und Verkaufsbehältnissen von ca. 50 cm sicherzustellen.
- Verkaufsbehältnisse dürfen nicht gestapelt werden.

10. Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes

- Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, z. B. Sonden, sind auf der Börse nicht zulässig.
- Bei Tombolas dürfen keine Tiere oder befruchtete Eier als Preis vergeben werden.
- Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb durch das Aufsichtspersonal zu verhindern.
- Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z. B. einer ernstesten Kaufabsicht, erfolgen.
- Nicht statthaft sind:
 - a. das Herausnehmen zu Werbezwecken
 - b. ein Herumreichen unter den Besuchern.

- Den Tieren muss unter Beachtung tierartsspezifischer Anforderungen ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden.
- Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutztransportverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.
- Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportmitteln unter zuträglichen Klimabedingungen und soweit erforderlich mit ausreichendem Sichtschutz erfolgen. Zur Auslegung können die CITES-Leitlinien für den Transport und die IATA-Richtlinien herangezogen werden.
- Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.

11. Behandlung erkrankter Tiere

Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln. Der nachfolgende Tierarzt ist in Rufbereitschaft:

.....

(Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr. des Tierarztes).

12. Beratung und Information

- Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen.
- Darüber hinaus sind die Verkaufsbehältnisse in geeigneter Form mit Hinweisschildern zu versehen, aus denen folgende Angaben zu entnehmen sind:
 - Name/n der Tierart/en (wissenschaftlich und deutsch),
 - Herkunft,
 - Geschlecht, soweit bekannt,
 - Haltungsvoraussetzungen und Pflegehinweise, z. B. Vergesellschaftung, Temperatur, Adultgröße,
 - Fütterungshinweise bei so genannten Nahrungsspezialisten,
 - Schutzstatus nach Artenschutzrecht,
 - Schlupfdatum, soweit bekannt,
 - gegebenenfalls Preis bzw. Tauschwert.
- Auf Angaben, die sich auch dem unkundigen Besucher erschließen, kann verzichtet werden.
- Der Anbieter hat den Käufer bzw. Tauschpartner über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.
- Tieranbieter müssen die Käufer auf eine mögliche Trächtigkeit von Tieren hinweisen.

III. Spezifische Durchführungsbestimmungen

Die Börsenordnung wird durch folgende tierart- bzw. tierkategoriespezifische Durchführungsbestimmungen ergänzt, die Bestandteil dieser Börsenordnung sind:

Vögel

Transport

- Transportbehältnisse für Vögel dürfen nur insoweit abgedunkelt werden, dass eine Orientierung noch möglich ist; die Behältnisse müssen ausreichend Frischluftzufuhr gewähren.
- In Abhängigkeit von der Vogelart muss bei einem Transport über mehr als vier Stunden Nahrung und in dem Fall, dass sie den Flüssigkeitsbedarf nicht deckt, zusätzlich Wasser angeboten werden.
- Der Vogel muss in aufrechter Haltung sitzen und sich umdrehen können. Das Transportbehältnis darf keinesfalls kürzer als die Gesamtlänge des zu transportierenden Vogels sein.
- Papageien sollten grundsätzlich einzeln transportiert werden.
- Sofern die Vögel nicht ohnehin in Verkaufskäfigen transportiert werden, müssen Transportkästen für Papageien massive Trennwände und Transportkästen für Kleinvögel (Körnerfresser) mindestens eine Bodenleiste aufweisen.

Börsen

Allgemeine Bedingungen

- Vogelbörsen dürfen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden, die ein Entweichen der Vögel verhindern. Geflügel kann eine Ausnahme darstellen. Um ein Entweichen sicher zu verhindern, ist es in der Regel notwendig, begehbare Volieren zum Umsetzen der Vögel einzurichten.
- Es dürfen nur gesunde Vögel in guter Schaucondition zum Verkauf angeboten werden.
- Käfige und Transportbehältnisse mit Tieren sind zugluftfrei aufzustellen.
- Die Vergitterung von Käfigen muss verletzungssicher und den Anforderungen der angebotenen Vogelart angepasst sein.
- Der Käfigboden muss so gestaltet sein, dass Verunreinigungen beschränkt werden und der Untergrund möglichst trocken und staubarm ist. Im nachfolgenden Abschnitt wird aufgezeigt, wie dies bei verschiedenen Vogelkategorien erreicht werden kann.
- Vögel dürfen nicht aus Transportkörben heraus verkauft werden.
- Vogelbörsen dürfen grundsätzlich nur einen Tag dauern.
- Um eine übermäßige Beunruhigung der Vögel zu vermeiden, ist bei scheuen Vogelarten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Distanz zwischen Besuchergang und Verkaufskäfigen mind. 50 cm beträgt.

Besondere Bedingungen für Psittaciden, Finkenvögel, Prachtfinken, Witwenvögel, Starenvögel und andere Weichfresser

1. Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) und Ausstattung:

- Vögel bis zur Größe von Wellensittichen, Agaporniden, Neophemen: 34 x 16x 29 cm. (Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Wellensittiche Typ 0 bzw. entsprechenden Ausstellungskäfigen).

- Vögel bis zur Größe von Rosellasittichen oder Mohrenkopfpapageien:
45 x 22 x 38 cm. (Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Großsittiche Typ I bzw. entsprechenden Ausstellungskäfigen)
 - Kurzschwänzige Papageienarten, die größer als Mohrenkopfpapageien und kleiner als Graupapageien sind, sowie langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Halsbandsittichs (Gesamtlänge Halsbandsittich ca. 40 cm):
49 x 22 x 44 cm. (Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Großsittiche Typ II bzw. entsprechenden Ausstellungskäfigen).
 - Kurzschwänzige Papageienarten und langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Königssittichs (Gesamtlänge Königssittich ca. 45 cm):
60 x 28 x 59 cm. (Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Großsittiche Typ III bzw. entsprechenden Ausstellungskäfigen).
2. Jeder Käfig muss mit mindestens 2 geeigneten Sitzstangen ausgestattet sein.
 3. Der Abstand der Gitterstäbe muss gewährleisten, dass die Vögel ihre Köpfe nicht zwischen die Stäbe stecken können.
 4. Es dürfen grundsätzlich maximal zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein. (Bei kleineren Vögeln, insbesondere Schwarmvögeln, kann es mitunter sinnvoll sein, auch mehr als zwei artgleiche, verträgliche Tiere in einem Käfig zu halten. In diesem Fall ist die Käfiggröße entsprechend anzupassen).
 5. In jedem Käfig muss eine Tränkschale mit frischem Wasser sowie frisches Futter vorhanden sein.
 6. Verkaufskäfige dürfen nur von einer Seite einsehbar sein.

Überwachung

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist während der Betriebszeiten bzw. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb dieser Zeiten Zutritt zu den Börsenräumen und dem Börsengelände zu gewähren. Der Börsenverantwortliche sowie die Aufsichtspersonen unterstützen die zuständige Behörde bei der Überwachung und bei ggf. erforderlichen Vollzugsmaßnahmen.